

## A n t w o r t

### des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)  
– Drucksache 17/7644 –

### Atomkraftgegner blockieren Güterzug in Winnigen – Nachfrage

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/7644 – vom 25. Oktober 2018 hat folgenden Wortlaut:

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/7239 – wurde nicht beantwortet. Die angefragten Informationen hätte die Landesregierung bei der Staatsanwaltschaft Koblenz als zuständige Landesbehörde in Erfahrung bringen können. Die Fragen, welche Kosten für den Feuerwehreinsatz entstanden sind und ob die Störer in Regress genommen werden, hätten bei der jeweiligen Kommune erfragt werden können, dafür benötigt man keine Informationen von der Bundespolizei.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung erneut:

1. Hat die Landesregierung bei der Bundespolizei wegen des Vorfalls vom 1. Oktober 2018 überhaupt angefragt?
2. Welche Erkenntnisse liegen der Staatsanwaltschaft Koblenz über die neun Personen vor, die die Strecke blockierten (Alter, Staatsangehörigkeit, Wohnort usw.)?
3. Wie hoch sind die Kosten der Polizei Emmelshausen, der Feuerwehren Koblenz, Boppard und Winnigen, bzw. bekommen die Störer diese in Rechnung gestellt?
4. Wie viele und welche Straf- und Ordnungswidrigkeitsanzeigen wurden erstattet?
5. Wurden Ordnungswidrigkeitsanzeigen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz und nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz eingeleitet? Wenn nein, warum nicht?
6. Wer ist im vorliegenden Fall die zuständige Bußgeldstelle für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten?
7. Wie hoch war der Schaden an dem Hubrettungsfahrzeug, und wurde der Schädiger in Regress genommen? Wenn nein, warum nicht?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. November 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Ja. Der Vorfall ereignete sich allerdings bereits am 1. September 2018 und nicht, wie unter Frage 1 aufgeführt, am 1. Oktober 2018.

Zu Frage 2:

Der Staatsanwaltschaft Koblenz wurde zwischenzeitlich durch die Bundespolizei mitgeteilt, dass aufgrund des Vorfalls vom 1. September 2018 ein Ermittlungsverfahren gegen neun Personen im Alter von 24, 29, 31, 32, 34, 37, 43, 46 und 59 Jahren eingeleitet wurde. Bei einer Beschuldigten handelt es sich um eine französische Staatsangehörige; die übrigen Beschuldigten sind Deutsche.

Drei der Beschuldigten sind in Lüneburg wohnhaft, zwei in Oberrhein (Schweiz). Die Wohnsitze der übrigen Personen befinden sich jeweils in Leipzig, Moers, Weiterstadt und Dortmund.

Eine Abgabe des Ermittlungsverfahrens an die Staatsanwaltschaft Koblenz erfolgte bislang nicht.

Zu Frage 3:

An dieser Stelle wird auf die Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage – Drucksache 17/723 – verwiesen.

Zu Frage 4:

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Im Rahmen des von der Bundespolizei eingeleiteten Ermittlungsverfahrens werden auch mit dem Sachverhalt in Zusammenhang stehende Ordnungswidrigkeitstatbestände zu prüfen sein.

b. w.

Darüber hinaus wurde, wie bereits zur Kleinen Anfrage – Drucksache 17/7239 – mitgeteilt, im Zusammenhang mit der Beschädigung an einem Hubrettungsfahrzeug eine Strafanzeige wegen Sachbeschädigung durch die Stadtverwaltung Koblenz bei der Bundespolizei erstattet.

Die Landesregierung hat keine Kenntnis darüber, ob und inwieweit durch die Bundespolizei darüber hinausgehende Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wurden.

Zu Frage 5

Ordnungswidrigkeiten nach dem Landesgesetz über Brandschutz, allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz (LBKG) wurden nicht eingeleitet, da die Bußgeldbestimmungen des LBKG nur greifen, wenn die Feuerwehren in ihrem originären Aufgabenbereich der Abwehr von Brand- und anderen Gefahren tätig werden. Nach § 1 Abs. 2 LBKG gilt dieses Gesetz nicht, soweit vorbeugende und abwehrende Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 LBKG aufgrund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind. Der vorliegende Sachverhalt gehört nicht zum gesetzlichen Aufgabenbereich der kommunalen Aufgabenträger nach dem LBKG. Die Einsatzkräfte der Feuerwehr leisteten lediglich Amtshilfe.

Durch die Landespolizei wurden aufgrund der originären Zuständigkeit der Bundespolizei weder Strafanzeigen noch Ordnungswidrigkeitenanzeigen erstattet.

Frage 6:

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 der Kleinen Anfrage – Drucksache 17/7239 – verwiesen. Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse bezüglich der Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren durch die Bundespolizei vor.

Zu Frage 7:

Der Sachschaden an dem Hubrettungsfahrzeug der Berufsfeuerwehr der Stadt Koblenz betrug 1 484,17 Euro. Der entstandene Schaden wird über eine Versicherung abgewickelt, da unklar ist, ob der Nachweis einer vorsätzlichen Sachbeschädigung im Rahmen des Ermittlungsverfahrens erfolgen kann und die Durchführung eines Regressverfahrens erfolgsversprechend wäre.

In Vertretung:  
Randolf Stich  
Staatssekretär